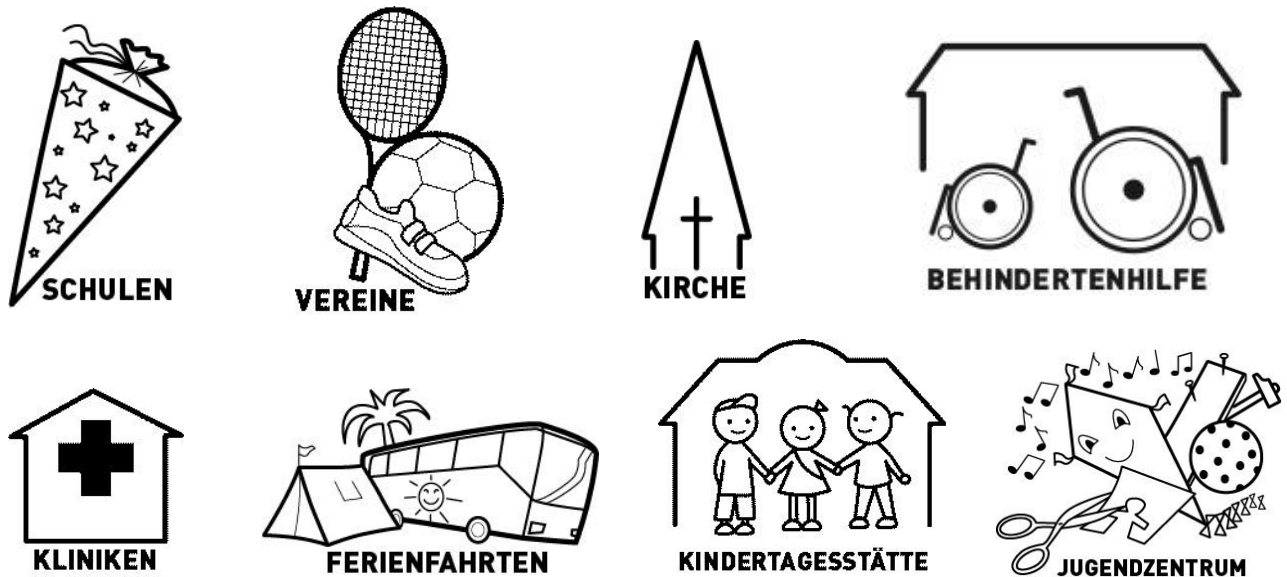


Ursula Enders



Begleitung von Betroffenen(-gruppen) in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen

„Die Missbrauchshandlungen des Täters und deren Vertuschung waren das eine, die Umgangsweise der Institution im Rahmen der Aufarbeitung das andere.“ (Zitat eines Betroffenen)

Vorab:

Bisher gibt es kaum deutschsprachige Literatur über die Begleitung von Betroffenen(-gruppen) in Aufarbeitungsprozessen von sexuellem Missbrauch in Institutionen.¹ Die folgende Skizze über Aspekte der Begleitung von Betroffenen(-gruppen) basiert auf Praxiserfahrungen.

*Seit Anfang der 90er Jahre hat Zartbitter e.V. Köln sowohl einzelne Betroffene als auch Betroffenenengruppen während der Aufarbeitung aktueller als auch zurückliegender Fälle sexueller Gewalt in Institutionen begleitet. Die Einzelpersonen waren in Kindheit und Jugend durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in stationären Einrichtungen, Jugendverbänden, in der Therapie oder Pfarrgemeinden missbraucht worden. Über mehrere Jahre unterstützte Zartbitter zum Beispiel eine Gruppe betroffener junger Frauen, die von*

¹ Enders, Ursula/Sodermans, Inge (2001). „Das weiß doch jeder!“ Sexuelle Ausbeutung durch einen Hochschulprofessor der Psychologie – Ein Fallbeispiel. In: Enders. *Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch*. Köln: Kiepenheuer & Witsch S. 406-424

einem Kölner Professor der Psychologie im Rahmen von Therapien und Seminaren sexuell ausgebeutet worden waren. (Begleitung von 1990-1995) „Gerüchte“ über die von ihm verübte sexuelle Gewalt waren bereits viele Jahre vor der Aufdeckung an der Hochschule bekannt. Die überregionale Berichterstattung über diesen Fall trug seinerzeit maßgeblich dazu bei, dass der Bund Deutscher Psychologen (BDP) in den 90er Jahren die Verjährungsfrist in ehrengerichtlichen Verfahren von Missbrauch in der Therapie von 3 auf 15 Jahre an hob.

*Seit mehreren Jahren begleitet Zartbitter u.a. Betroffene, die in einer stationären Einrichtung Opfer sexuellen Missbrauchs wurden. Die Institution vertritt die Ansicht, mit der Veröffentlichung eines fachlichen Standards nicht entsprechenden und betroffenenfeindlichen „Aufarbeitungsberichtes“ sei der Aufarbeitungsprozess beendet. Doch bedarf es zweifelsfrei einer Fortführung der Aufarbeitung durch ein fachlich qualifiziertes Team. Geleistet werden muss u.a. eine „Aufarbeitung der Aufarbeitung“, denn einigen Betroffenen wurde im Rahmen dieses Prozesses nochmals massive psychische Gewalt zugefügt. Im Rahmen der Begleitung zwang sich der Vergleich zu Psychodynamiken in der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Therapie nahezu auf – an Klient*innen, die ebenso wie die ehemaligen Heimkinder in der Kindheit sexuelle Gewalt erlebt hatten und nunmehr erneuter Gewalt durch professionelle Helfer*innen ausgesetzt waren.*

*Eine breite Erfahrung hat Zartbitter in der Begleitung von Eltern in Aufarbeitungsprozessen in Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten.*

Last but not least fließen in die folgenden Überlegungen Erfahrungen ein, die Ursula Enders im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Untersuchung der Missbrauchsfälle in Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Nordkirche und in der Begleitung von Führungskräften und/oder Fachkräften während der Aufarbeitung von (zurückliegenden) Fällen sexuellen Missbrauchs in der eigenen Institution durch Fachaufsichten gewonnen hat (z.B. stationäre Einrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Schulen).

Es liegt in der Fragestellung und dem begrenzten Umfang dieses Beitrags begründet, dass dieser „Knackpunkte“ in der Begleitung von Betroffenen fokussiert. Doch soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich Institutionen vermehrt in vorbildlicher Weise um eine betroffenengerechte Aufarbeitung bemühen. Mir fällt in diesem Zusammenhang spontan das Beispiel einer stationären Einrichtung aus den 90er Jahren ein, in der ein Erzieher Jugendliche missbraucht hatte. Im Rahmen einer partizipativen Aufarbeitung entwickelte die Einrichtung ein damals noch nicht als solches benanntes Schutzkonzept mit einem differenzierten Beschwerdemanagement für Kinder, das auch aus heutiger Sicht noch vorbildlich ist.

Ebenen der Begleitung

Institutionen, die zum Tatort sexuellen Missbrauchs wurden, beugen sich inzwischen vermehrt dem öffentlichen Druck und erteilen unabhängigen Kommissionen den Auftrag der juristischen und sozialwissenschaftlichen Aufarbeitung der Gewalt in den eigenen Reihen. Von einer Aufarbeitung versprechen Institutionen sich insbesondere die Wiederherstellung ihres „guten Rufes“, Empfehlungen für die Entwicklung von präventiven Strukturen und häufig auch einen Orientierungsrahmen für die Höhe der Zahlungen an Betroffene zur Anerkennung des Leids.

Es besteht in Fachkreisen Konsens darüber, dass die Folgen sexueller Gewalterfahrungen für Betroffene nicht nur abhängig sind von den Gewalthandlungen des Täters/der Täterin, sondern ebenso von der Achtung der persönlichen Grenzen und dem Angebot fachlich qualifizierter Hilfe während der Aufarbeitung. Immer wieder weisen Betroffene auf die von ihnen erlebte zweite Traumatisierung durch Formen psychischer Gewalt hin, die ihnen aufgrund fachlicher und menschlicher Defizite der Leitungskräfte der Institutionen und den von diesen im Rahmen der Aufarbeitung beauftragten Wissenschaftler*innen und Mediator*innen zugefügt wird.

„Die Missbrauchshandlungen des Täters und deren Vertuschung waren das eine, die Umgangsweise der Institution im Rahmen der Aufarbeitung das andere.“ (Zitat eines Betroffenen)

In diesen Aufarbeitungsprozessen kommen den Anhörungen der Betroffenen eine große Bedeutung für die Bewertung des Ausmaßes der sexuellen Gewalt (Täter*innen, Formen, Häufigkeit) und diese begünstigende institutionelle Strukturen zu (zum Beispiel Vertuschung durch Vorgesetzte). Aufarbeitungsprozesse aktueller und zurückliegender Fälle sind für Betroffene dementsprechend in der Regel mit einer hohen Belastung verbunden. Diese werden nochmals mit zurückliegenden Gewalterfahrungen konfrontiert. Auch müssen sie mit einer meist nicht wirklich aufarbeitungsbereiten Institution ein Setting der Aufarbeitung aushandeln, das möglichst auch ihre Interessen und Belastungen berücksichtigt und sich nicht einseitig an den Interessen der Institution orientiert. Wie wenig Institutionen die Interessen der Betroffenen im Blick haben, spiegelt sich in der Regel allein schon in der Zusammensetzung der fallbezogenen Gremien nach der Aufdeckung von Missbrauch in Institutionen.

In dem fast ausschließlich mit Theologen, Pressesprechern und Juristen besetzten Krisenstab der Nordkirche nach Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs durch zwei Pastoren in der Kirchengemeinde Ahrensburg, arbeitete nicht eine therapeutische Fachkraft mit. Dementsprechend blendete das Gremium die Interessen und das Leid der Betroffenen fast gänzlich aus und wurde somit selbst zur „verletzenden Instanz“. Die Notwendigkeit der Hilfen für Betroffene reflektierte diese erst, nachdem zwei Suizidversuche von Betroffenen geschehen waren. (Enders/Bange 2014)

Betroffene kommen im Rahmen von Aufarbeitung zwangsläufig (wieder) in direkten oder indirekten Kontakt mit Institutionen, die sie nicht geschützt, ihnen nicht geglaubt, sich mit dem Täter solidarisiert und/oder aus Eigeninteresse den Missbrauch vertuscht haben. Viele der Institutionen haben eine besondere gesellschaftliche Machtposition inne (z.B. Kirchen und Sportverbände). Sie verfügen über ein hohes gesellschaftliches Ansehen, eine breite politische Lobby und gute Pressekontakte. Ebenso besitzen sie umfassende Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen sowie den finanziellen Background, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Betroffenen stehen diese Ressourcen hingegen kaum zur Verfügung. Somit bedeuten Aufarbeitungsprozesse für sie ein großes Wagnis: Sie lassen sich auf einen Kampf „David gegen Goliath“ ein. Nicht zuletzt aus den skizzierten Aspekten des Machtungleichgewichtes ergibt sich ein hohes Risiko der Reinszenierung und Verfestigungen von Gewaltdynamiken in Aufarbeitungsprozessen zum Nachteil der Betroffenen (Bange/Enders/Heinz 2015). Folglich besteht die Notwendigkeit einer von der Institution und der Untersuchungskommission unabhängigen Begleitung der Betroffenen(-gruppen). Diese muss auf unterschiedlichen Ebenen angeboten werden:

- psychosoziale/therapeutische Begleitung von Betroffenen (Einzelsetting)
- juristischen Beratung/Begleitung von einzelnen Betroffenen/von Betroffenenengruppen
- Coaching von einzelnen Betroffenen/Betroffenengruppen bzgl. der Vertretung ihrer Interessen im Aufarbeitungsprozess.

Coaching von Betroffenenengruppen in Aufarbeitungsprozessen komplexer Fälle sexuellen Missbrauchs in Institutionen²

Aufgabenbereiche der Begleitung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf das Coaching von Betroffenenengruppen. Die Aufgabenbereiche eines Coaches lassen sich mit denen einer Trainerin/eines Trainers im Leistungssport vergleichen. Die folgende Auflistung gibt einen ersten Orientierungsrahmen für die Begleitung.

Viele Betroffene „managen“ Aufarbeitungsprozesse mit bewundernswerter Weitsicht und Energie. Sie sind Expert*innen in eigener Sache. Doch ob der zermürbenden Aufarbeitungsprozesse stoßen Betroffene immer wieder an persönliche Grenzen. Sie brauchen Schutz, Rückendeckung und Entlastung, damit sie durch den Aufarbeitungsprozess nicht erneut geschädigt werden. Einzelne Bausteine einer begleitenden Unterstützung müssen in jedem Einzelfall mit den Betroffenen abgestimmt werden. Sie sollten keinesfalls für die Dauer der Begleitung festgeschrieben werden, sondern entsprechend dem Bedarf/Wunsch der Betroffenen(-gruppe) in unterschiedlichen Phasen des Aufarbeitungsprozesses variieren. (vgl. Claus 2019)

- **Information zu Fragestellungen des Aufarbeitungsprozesses**
zum Beispiel über Möglichkeiten der Partizipation von Betroffenen im Aufarbeitungsprozess, Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen der Aufarbeitungskommission (Enders/Schlingmann 2015), institutionelle Dynamiken in unterschiedlichen Phasen der Aufarbeitung, allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen
- **Aufzeigen von Möglichkeiten/Vermittlung begleitender Hilfen für einzelne Betroffene**
therapeutische Hilfen, (stationäre) medizinische Versorgung, juristische Beratung/anwaltliche Vertretung, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zur Existenzsicherung
- **Vernetzen fördern, politische Unterstützung vermitteln**
Kontakt- und Unterstützungspersonen vermitteln (Betroffenenrat/Betroffene, die Erfahrung mit Aufarbeitungsprozessen haben, UBSKM, Aufarbeitungskommission, Expert*innen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens)
- **Vorbereitung der (Gesprächs-)Kontakte zur Institution**
Gespräche/Termine mit Steuerungsgruppe des Aufarbeitungsprozesses/Leitung der Institution/Verbänden ... vorbereiten, Unterstützung beim Verfassen von Schreiben, Abklärung der Rahmenbedingungen für Gespräche/Anhörungen
- **Begleitung bei Gesprächen/Sitzungen/Ortsterminen/Anhörungen**
Vorbereitung, Präsenz bei Kontakten, Moderation von Gesprächen mit der Institution, Nachbesprechung von Gesprächen/Sitzungen/Ortsterminen/Anhörungen, Dokumentation und schriftliche Stellung zum Verlauf

² Als „komplexe Fälle sexuellen Missbrauchs in Institutionen“ werden im Folgenden Fälle bezeichnet, in denen mehrere Kinder und Jugendliche von (Einzel-)Täter*innen – oftmals über einen langen Zeitraum - missbraucht wurden.

- **Begleitung bei Veröffentlichung des Aufarbeitungsberichtes**
Rahmenbedingungen abklären, Begleitung bei Vorstellung/Pressekonferenz, Nachbereitung
- **Öffentlichkeitsarbeit**
Kontakte zu seriösen Pressevertreter*innen vermitteln, Unterstützung bei Formulierung von Pressemitteilungen (organisieren), Pressekontakte begleiten

Augenzeug*in sein... gesundes Misstrauen fördern... Betroffene schützen...

- zur Funktion der Begleitung

Für Betroffene bietet eine gelungene Aufarbeitung die Möglichkeit, die Verletzungen der Vergangenheit als *gestern* zu verorten und die Erfahrung zu machen, dass das ihnen in der Vergangenheit zugefügte Leid und dessen Folgeproblematiken sowohl von der Aufarbeitungskommission als auch der Institution bestätigt und gewürdigt wird. Dies erleichtert ihnen ein Leben in der *Gegenwart* und ebenso wieder das Schmieden von Plänen für eine *Zukunft*, die nicht ausschließlich von traumatischen Kindheitserfahrungen dominiert wird. Mit verheilten Narben lässt sich leichter leben.

Betroffene erleben es als doppeltes Leid, wenn sie erkennen, dass Institutionen sie im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen für eigene Interessen erneut instrumentalisieren. Ebenso erschütternd ist die Erfahrung, dass nicht nur in Einzelfällen mit der Aufarbeitung betraute unabhängige Wissenschaftler*innen aufgrund von Unachtsamkeit, fachlichen Grenzen, Selbstüberschätzung, Loyalitäten mit der Institution sowie Missbrauch ihrer „Definitionsmacht als Wissenschaftler*innen“ ihnen (unbeabsichtigt) psychische Gewalt zufügen. Retraumatisierungen durch wenig betroffenengerechte Durchführung von Aufarbeitungsprozessen sind leider keineswegs die Ausnahme.

Die große Bedeutung von anteilnehmenden Zeug*innen für den Heilungsprozess nach sexuellen Gewalterfahrungen in der Kindheit wurde bereits in den 80er Jahren von Alice Miller beschrieben. Betroffene waren als Kind in der Missbrauchssituation schutzlos ausgeliefert. In den oftmals extremen Belastungssituationen des Aufarbeitungsprozesses dürfen sie nicht erneut alleingelassen werden. Sie brauchen und haben das Recht auf Begleitung, die sie entlastet, im Falle eines evtl. Machtmissbrauchs durch die Institution schützend eingreift und als anteilnehmende Augenzeug*in erlebte Situationen mit ihnen nachbereitet.

Bei der Begleitung von Betroffenenengruppen im Rahmen der Aufarbeitung von komplexen Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen sind m. E. die im Folgenden skizzierten Aspekte von zentraler Bedeutung.

- **persönliche Grenzen der Betroffenen achten**

Betroffene engagieren sich in Aufarbeitungsprozessen oftmals weit über ihre persönlichen Grenzen hinaus: Sie müssen meist über lange Zeiträume kämpfen, bis Institutionen endlich – nicht zuletzt aufgrund des von Betroffenen initiierten öffentlichen Drucks – zur Aufarbeitung „bereit“ sind. Nicht selten sind die mutigen Pionier*innen, die die Gewalterfahrungen als erste öffentlich machten, Ansprechpersonen für andere Betroffene – zum Beispiel, wenn diese aufgrund der öffentlichen

Diskussion wieder mit eigenen Erfahrungen in Kontakt kommen und zum ersten Mal über ihre Gewalterfahrungen und deren Folgen sprechen.

Beispiel: Die Nordkirche versäumte es, nach Aufdeckung der Missbrauchsfälle in der Kirchengemeinde Ahrensburg, Betroffenen und der Kirchengemeinde adäquate Hilfen zur Verfügung zu stellen. Es waren vielmehr Betroffene, die in der ohnehin extrem belastenden Phase der Aufdeckung des Missbrauchsskandals geschockte Theologen der Kirchengemeinde, Gemeindemitglieder und andere Betroffene auffingen. Selbst vier Jahre später gab es in der Nordkirche noch immer keine psychologisch-beraterisch qualifizierte Ansprechperson mit Berufserfahrung in der Hilfe traumatisierter Menschen. (Enders/Bange 2014)

Andere (ehemalige) Nutzer*innen der Institution, die dieser nach wie vor nahestehen, machen hingegen sehr häufig Pionier*innen massive Vorwürfe – zum Beispiel dem Ruf der Institution und damit auch ihnen zu schaden bzw. ihnen schöne Kindheitserinnerungen zu zerstören. Zugleich kommt diesen mutigen Betroffenen, die Missbrauch öffentlich machten, in der Regel die äußerst anstrengende Aufgabe zu, mit der Institution – in einer Steuerungsgruppe – die Rahmenbedingungen der Aufarbeitung zu verhandeln. Sie tragen somit ein hohes Risiko, zum „Prellbock“ zwischen unterschiedlichen Fronten zu werden. Nicht selten nehmen sie Grenzen der eigenen Belastbarkeit nicht wahr und überfordern sich selbst in extremem Maße. Die an sie gerichteten Erwartungen meistern sie oftmals, indem sie „funktionieren“: Belastungen dissoziieren – eine als Kind gelernte Überlebensstrategie.

*„Die Begleitung sollte mich stoppen, wenn ich wieder über meine Grenzen gehe oder von anderen erneut verletzt werde. Dann stehe ich oft komplett neben mir und merke das noch nicht einmal. Das merke ich erst später – und das ist dann wirklich die Härte verbunden mit psychischen und körperlichen Zusammenbrüchen!“
(Zitat eines Betroffenen)*

Begleitung muss die Grenzen der persönlichen Belastbarkeit von Betroffenen wahrnehmen und diesbezügliche Beobachtungen benennen. Entsprechend einer vorherigen Absprache mit den Betroffenen sollten Begleiter*innen zum Beispiel sowohl bei Kontakten mit Institutionen und/oder Aufarbeitungskommissionen als auch bei Treffen von Betroffenenengruppen auf die Einhaltung persönlicher Grenzen achten: zum Beispiel Pausen einfordern, Tempo verlangsamen und verletzende Dynamiken aufzeigen/stoppen. ***Insbesondere muss sie auf den Schutz der „Pionier*innen“ achten, die als „Überbringer der bösen Botschaft“ oftmals massiven Anfeindungen von unterschiedlichsten Seiten ausgesetzt sind.***

- **Instrumentalisierung von Betroffenen durch die Institution entgegenwirken**

Die Täteropferdynamik wird nicht selten von der Institution im Kontakt mit Betroffenen reinszeniert. Oftmals entwickeln Institutionen im Kontakt mit Betroffenen Umgangsweisen, die den Strategien von Täter*innen im Kontakt mit Opfern und deren Vertrauenspersonen ähneln.

- *Verführungsversuche der Institution benennen*

Institutionen nutzen nicht nur in Einzelfällen auf sehr perfide Art und Weise die Bedürftigkeit der Betroffenen nach Anerkennung des ihnen zugefügten Leids und Wertschätzung ihrer Person aus. Ziel der Einrichtungen ist es vor allem, ihren guten Ruf und ihre gesellschaftliche Machtstellung zu erhalten (zum Beispiel politische Bedeutung und finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand). Nicht nur in Ausnahmefällen sehen zudem Leitungskräfte in der

Krise die Chance, sich persönlich zu profilieren - beispielsweise indem sie um ein besonders betroffenenfreundliches Image bemüht sind. Einige umwerben einzelne Betroffene mit Verführungsstrategien. Ebenso wie zuvor die Täter*innen schenken einige Führungskräfte der Institutionen Betroffenen besondere Aufmerksamkeit, pflegen eine pseudoprivate/- freundschaftliche Umgangsweise: Sie bieten Betroffenen das Du an und wählen für Kontakte Settings, die Betroffenen den Eindruck vermitteln, es handle sich um Privatkontakte. (Bange/Enders/Heinz 2015) Nachdem Institutionen wertschätzende Statements von und medienwirksame Fotos mit Betroffenen „im Kasten haben“, kommt es durchaus vor, dass Betroffene den Eindruck gewinnen, „wie eine heiße Kartoffel fallen gelassen zu werden“ (Zitat eines Betroffenen).

Die Widerstandskraft gegen derartige Verführungsversuche ist bei Betroffenen von sexueller Gewalt in Institutionen oftmals nicht sehr groß, haben viele von ihnen doch eine tiefe Sehnsucht, endlich von der Institution anerkannt bzw. wieder aufgenommen zu werden. Institutionen haben zum Schutze der Täter*innen in der Vergangenheit häufig die Opfer verraten, doch verbinden nicht wenige Betroffene mit der Kirchengemeinde, dem Sportverein, Kinderheim... dennoch Heimatgefühle. So wiegt zum Beispiel der Verlust von Freundschaften und lieb gewonnenen Dingen, Gewohnheiten und vertrauten Örtlichkeiten schwer. Die Beziehung vieler Betroffener zu der Institution, in denen sie in Kindheit und Jugend (massive) sexuelle, körperliche und psychische Gewalt erlebt haben, ist dementsprechend oftmals sehr ambivalent. Das Gefühl, ausgestoßen und damit der Heimat beraubt zu sein, macht auch mit großem zeitlichen Abstand immer noch leicht verführbar durch die Institution.

- *Intrigen der Institution entgegenwirken*

Im Rahmen der Begleitung von Betroffenenengruppen sind nicht nur im Einzelfall systematische Versuche erkennbar, die Betroffenenengruppe zu spalten. Institutionen inszenieren zum Beispiel durch besondere persönliche Wertschätzung einzelner Betroffener deren Sonderstellung. Andere – insbesondere der Institution gegenüber kritische Betroffene – werden hingegen häufig abgewertet, ihnen der Dialog verweigert (z. B. Enders/Bange 2014). Das schürt Konflikte und ist für ein solidarisches Auftreten der Betroffenen bei deren ohnehin oftmals sehr konfliktbelasteten Gruppendynamik nicht gerade förderlich. Als sehr verletzend beschreiben es Betroffene, wenn Institutionen nichtbetroffene Unterstützer*innen, die zu Beginn des Aufarbeitungsprozesses auf Wunsch von Betroffenen mit an Steuerungsprozessen der Aufarbeitung beteiligt wurden, sehr schmeicheln und kritische Betroffene – meist Pionier*innen – im Laufe des Aufarbeitungsprozesses zunehmend mobben. Einige Pionier*innen ziehen sich nach zahlreichen, extrem anstrengenden Konflikten unter Berücksichtigung ihrer psychischen und körperlichen Grenzen aus der Gremienarbeit zurück. So laufen sie Gefahr, dass Institutionen nunmehr mit den von ihr hofierten Nichtbetroffenen wesentliche Entscheidungen bezüglich der Aufarbeitung ohne Rücksprache mit den Betroffenen entscheiden – womöglich gegen deren zuvor formulierte Interessen. Als sehr kränkend beschreiben es Betroffene, wenn Institutionen ihnen wohlgesonnene Nichtbetroffene als Betroffenenvertreter*innen auf Pressekonferenzen vorstellen bzw. in politisch bedeutsame überregionale Gremien laden und ihnen selbst allenfalls noch die Rolle des Zuschauers bleibt.

Nicht wenige Betroffene sind aufgrund der Folgeproblematiken der an ihnen verübten Gewaltverbrechen nicht bzw. nur begrenzt arbeitsfähig und verfügen dementsprechend nur über sehr begrenzte finanzielle Ressourcen. Es ist eine perfide Form der Machtdemonstration von Institutionen, mündlich oder sogar schriftlich zugesagte Erstattungen von finanziellen Auslagen nicht zu zahlen, Betroffene dadurch in finanzielle Notlagen zu bringen und Konflikte innerhalb der Betroffenenengruppe zu schüren. Ein solches Verhalten ist umso perfider, wenn zum Beispiel Leitungskräfte der Institution im Rahmen von Arbeitstreffen mit Betroffenen Steaks zum Preis von 56,-€ verspeisen und gleichzeitig einem Betroffenen die Erstattung der Kosten für ein Mineralwasser verweigert.³

Aufgabe der Begleitung ist es, die Wahrnehmung der Betroffenen u.a. hinsichtlich evtl. Verführungsversuche und der durch Intrigen der Institution initiierten Konflikte innerhalb der Betroffenenengruppe zu schärfen. Als Kinder haben Betroffene erlebt, dass Täter*innen ihr kindlich naives Vertrauen ausnutzten, um sie sich gefügig zu machen, sie zu missbrauchen. Gesundes Misstrauen gegenüber der Institution schützt sie heute davor, von dieser für deren Interessen instrumentalisiert zu werden. Die Entwicklung eines gesunden Misstrauens bedeutet für Betroffene ein wichtiger Schritt im Prozess der Ermächtigung: Er ist Voraussetzung, um Vertrauen in die eigene Wahrnehmung zurückzugewinnen, missbräuchliche Strukturen zu erkennen und sich aus emotionaler Abhängigkeit von den Reaktionen und Bewertungen der Institution zu befreien.

- **Betroffene über institutionelle Dynamiken informieren**

„Wissen ist Macht!“ – so lautet der von Marion Mebes, einer der Begründerinnen von Wildwasser Berlin, in den 80er Jahren geprägte Leitsatz der Arbeit gegen sexuelle Gewalt. In der Begleitung von Betroffenen fällt häufig auf, wie wenig Wissen über institutionelle Strukturen viele Betroffene haben, wie wenig sie institutionelle Dynamiken einschätzen können. So ist es für sie oftmals kaum erkennbar, wenn Leitungskräfte zum Beispiel mit Verweis auf vermeintliche (verwaltungs-)rechtliche Vorgaben sie zum Spielball der Interessen der Institution zu machen versuchen. Ebenso wenig nehmen sie ihre eigene Wirksamkeit wahr: Erkennen beispielsweise nicht, in welchem Ausmaß einige Institutionen durch die von ihnen geleistete Öffentlichkeitsarbeit unter Druck geraten – zum Beispiel aufgrund sinkender Belegungszahlen in die roten Zahlen rutschen. In die Enge getrieben, versuchen Institutionen vielfach, Betroffene mit unterschiedlichsten Strategien erneut sprachlos zu machen. „Bluffen“ ist eine häufige Strategie von Leitungskräften: Im Kontakt mit Betroffenen prahlen sie zum Beispiel über ihre vermeintlich guten Kontakte zu politisch wichtigen Persönlichkeiten oder/und zu Unterstützer*innen der Betroffenen. Beispielsweise versuchte der Vorstand einer Einrichtung, der im Rahmen einer allgemeinen Befragung von Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAKSK) kontaktiert wurde, die Wahrnehmung der Betroffenen zu vernebeln und den Eindruck zu erwecken, in intensiver partnerschaftlicher Kooperation mit der Kommission zu stehen.

Aufgabe der Begleitung ist es, Betroffenen die notwendigen Sachinformationen (zum Beispiel über Verwaltungsstrukturen) zu vermitteln und sie über (typische) institutionelle Dynamiken nach

³ Aussage mehrerer Betroffener, die an dem „Arbeitsessen“ teilnahmen und dies als Beispiel für die von ihnen kritisierte demütigende Umgangsweise der Institution mit Betroffenen beschrieben

Aufdeckung sexueller Gewalt zu informieren, damit diese ihre eigene Wirksamkeit wahrnehmen und sich gegenüber evtl. erneut verletzenden Reaktionen der Institution besser abgrenzen können. Oftmals bedarf es eines Impulses – zum Beispiel der Tipp, die Aussage einer Institution im Rahmen eines Telefonats mit einer dritten Person zu überprüfen.

- **Reinszenierung patriarchaler Strukturen im Aufarbeitungsprozess entgegenwirken**

In der (Fach-)Öffentlichkeit ist es inzwischen Konsens, dass patriarchalisch strukturierte Institutionen ein erhöhtes Risiko haben, zum Tatort sexueller Gewalt zu werden. In Aufarbeitungsprozessen werden nur allzu häufig patriarchaler Strukturen reinszeniert. Dies veranschaulicht das Beispiel der Kirchen. Die katholische und die evangelische Kirche ignorierten trotz einer Vielzahl öffentlich gewordener Missbrauchsfälle die Problematik mehr oder weniger, bis 2010 sich männliche Betroffene zu Wort meldeten. Ebenso kann man beobachten, dass männlich dominierte Institutionen in Aufarbeitungsprozessen vorrangig mit männlichen Betroffenen kommunizieren, weibliche weniger ernst nehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es absolut bedauerlich, dass der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK) nur einen männlichen Betroffenen berufen hat und nicht gleichzeitig eine betroffene Frau. Hier besteht zweifelsfrei dringender Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Begleitung von Betroffenenengruppen sind weibliche Betroffene im Kontakt mit Institutionen in besonderem Maß zu unterstützen, um einem patriarchalisch geprägten Kommunikationsstil entgegenzuwirken.

- **Gespräche/Sitzungen/Kontakte mit Institutionen und Aufarbeitungskommissionen vorbereiten und begleiten**

Rahmenbedingungen für Gespräche/Sitzungen/Anhörungen werden von Institutionen und Aufarbeitungskommissionen keineswegs durchgängig betroffenengerecht gestaltet. Es ist noch immer keine Selbstverständlichkeit, dass selbst finanzschwache Betroffene bei sehr weiten Anreisen quer durch die Republik eine Spesenpauschale für Getränke und Essen bekommen. Mehrstündige Sitzungen mit sehr konflikträchtigen Tagesordnungspunkten finden durchaus auch in relativ kleinen Räumen ohne Tageslicht statt. Um durch die Enge ausgelöste Panikattacken vorzubeugen, verbringen einzelne Betroffene große Zeitspannen auf Fluren und können folglich nicht durchgängig an Sitzungen teilnehmen. Ausreichende/abgesprochene Pausen werden zum Teil nicht wie verabredet eingehalten.

Die Begleitung sollte in der Vorbereitung von Kontakten der Betroffenen mit der Institution und Aufarbeitungskommission betroffenengerechte Rahmenbedingungen abklären.

- **respektvollen Umgang anmahnen und durchsetzen**

Der Umgangston von Leitungskräften, Mediator*innen und Mitgliedern der Aufarbeitungskommissionen im Kontakt mit Betroffenen ist keineswegs immer respektvoll. Einige Betroffene berichten über massiv demütigende Umgangsweisen (beispielweise Anrede mit

abwertenden Spitznamen: „Krawallbürste“, abqualifizierende Bemerkungen: „Ihnen steht das Wort ‚Opfer‘ auch schon auf der Stirn geschrieben!“). Eine eigene aus begrenzter Fachlichkeit resultierende Überforderung im Umgang mit Aufarbeitungsdynamiken und/oder ein ausgeprägter Narzissmus verleiten immer mal wieder einzelne „Expert*innen“ zu Machtdemonstrationen und extrem verletzenden Formen psychischer Gewalt. So demonstrierte eine Institution beispielsweise ihre Macht, indem sie den Account löschte, den sie der Betroffenenengruppe zur Verfügung gestellt hatte. Dadurch gingen für diese wichtige Daten verloren. Betroffene berichten, dass oftmals allein schon die Anwesenheit einer Begleitung bzw. anderer unabhängiger Fachkräfte dazu beiträgt, dass sie deutlich respektvoller behandelt werden.

Sofern Vertreter*innen der Institutionen und der Aufarbeitungskommissionen es gegenüber Betroffenen an Respekt vermissen lassen, sollten Begleiter*innen diesen offensiv einfordern.

- **Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommission abklären/einfordern**

Mosser & Keupp beschreiben die Unabhängigkeit der Untersuchungskommission als eine grundlegende Anforderung an die sozialwissenschaftliche Untersuchung von Missbrauch in Institutionen. (2015) Die besonderen Belastungen von Betroffenen(-gruppen), die sich aus einer – zunächst nicht offensichtlichen – Verwicklung von Mitgliedern von Aufarbeitungskommissionen ergeben, untermauern die Bedeutung dieser Anforderung. Ein erhöhtes Risiko massiver Belastungen für Betroffene als Folge von Verstrickungen besteht u. a., wenn die Unabhängigkeit einzelner Kommissionsmitglieder aufgrund ihres biographischen Hintergrundes nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (zum Beispiel ihren Lebensmittelpunkt in örtlicher Nähe haben/hatten, zuvor in privaten, beruflichen oder politischen Kontakten zur Institution standen, dem Trägerverbund der Institution nahestehen bzw. für diesen sogar zuvor tätig waren oder heute noch Fort- oder Weiterbildungen anbieten).

In einigen Fällen werden aus wohlmeinendem Engagement an Institutionen Aufklärer*innen vermittelt, von denen man glaubt, dass sie aufgrund ihres eigenen Werdegangs in besonderem Maße die institutionelle Kultur der Einrichtung verstehen, deren „Stallgeruch kennen“. Von dieser Nähe verspricht man sich, dass die Institution leichter ihre Widerstände gegen die Aufarbeitung überwindet. Eine solche Empfehlung mag sinnvoll sein, wenn die Aufarbeiter*in bereits den Erstkontakt gemeinsam mit mehreren Teamkolleg*innen führt, die mit der Institution in keiner Weise biographisch verstrickt sind. Diese Kolleg*innen müssen während des gesamten Aufarbeitungsprozesses konsequent die Einhaltung der notwendigen kritischen Distanz anmahnen, damit die/der Aufarbeiter*in nicht bewusst oder unbewusst in eine „alte Verbundenheit“ mit oder aus der eigenen Lebensgeschichte resultierende Ressentiments gegen die Institution ableitet.

Bei der Berufung der Untersuchungskommission sollte ebenso das berechtigte Misstrauen von Betroffenen berücksichtigt werden, das entsteht, wenn im Laufe des Aufarbeitungsprozesses sich persönliche biografische Verstrickungen einzelner Mitglieder der Aufarbeitungskommission herausstellen.

*Eine Aufklärerin von Missbrauchsfällen in Einrichtungen eines evangelischen Trägers hatte u.a. evangelische Theologie studiert, war anschließend in und für mehrere Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft tätig. Zudem führte sie zum Zeitpunkt ihrer Berufung mehr oder weniger regelmäßig bezahlte Referent*innentätigkeiten für Einrichtungen in ev. Trägerschaft durch. Nachdem die Wissenschaftlerin aus*

Sicht der Betroffenen zudem einen wenig professionellen Umgang mit Nähe und Distanz sowohl gegenüber der Institution als auch gegenüber den Betroffenen pflegte (diesen zum Beispiel Privatfotos mit ihrem Mann mailte), sahen die Betroffenen die für eine Aufarbeitung notwendige Unabhängigkeit der Wissenschaftlerin als nicht mehr gewährleistet an.

Begleiter*innen sollten Betroffene dazu ermutigen, im Rahmen der Personalentscheidungen der Steuerungsgruppe bezüglich der Aufarbeitungskommission die Unabhängigkeit und Fachlichkeit der Kandidat*innen sehr genau abzuklären und sich ggfs. gegen einzelne zu entscheiden.

- **Reduzierung des Risikos von Machtmissbrauch und Achtung des Datenschutzes im Rahmen der Aufarbeitung einfordern**

Haben Mitglieder der Aufarbeitungskommission mehrere Funktionen inne, so besteht ein **strukturelles Risiko eines (unbeabsichtigten) Machtmissbrauchs.**

Ein Träger stationärer Einrichtungen macht Zahlungen von der Bereitschaft der Betroffenen zur Anhörung bei der Juristin der Aufarbeitungskommission abhängig. Diese ist maßgeblich am Steuerungsprozess der Aufarbeitung beteiligt und arbeitet ebenso in der Vergabekommission der Zahlungen zur Anerkennung des Leids mit. In dieser Funktion macht sie zugleich Vorschläge zur Höhe der Zahlungen. Die Juristin betont im Rahmen einer Pressekonferenz ihren guten Kontakt zu den Betroffenen und hebt ihre Rolle als beratende Ansprechpartnerin hervor. Auf Nachfrage sieht die Juristin keinen Bedarf einer Ansprechperson für Betroffene mit Qualifikation für psychosoziale Beratung, da sie selbst zur festen Sprechzeit einmal wöchentlich über Handy erreichbar sei und bei Bedarf Betroffene an einen Psychologen vermittele.

*Um das vertrauensvolle Verhältnis von Betroffenen ihr gegenüber zu dokumentieren, hängt die Juristin anlässlich der Pressekonferenz an einer Stellwand erhaltene Dankeschreiben aus, allerdings keine kritischen Rückmeldungen. Mehrere Betroffene berichten unabhängig voneinander von ihres Erachtens relativ rüden Befragungsmethoden der Juristin: Sie seien sich in zum Teil zeitlich sehr begrenzten Anhörungen wie Zeug*innen im Strafprozess vorgekommen: Die Juristin habe ihre Glaubwürdigkeit massiv in Zweifel gezogen, erlittenes Leid nicht gewürdigt und wiederholt angemahnt, auch die positiven Aspekte des Heims nicht aus den Augen zu verlieren. Andere Einrichtungen seien zur damaligen Zeit schlimmer gewesen. Auch der von der Juristin vorgelegte „Aufklärungsbericht“ offenbart einen deutlichen Mangel an für die Anhörung von Betroffenen notwendigem Grundlagenwissen über Erleben und Verarbeitung traumatischer Gewalterfahrungen. Die Schilderungen von Betroffenen als auch die Beobachtungen einer Traumatherapeutin, die einen Betroffenen in einer Anhörung begleitet, lassen ebenso vermuten, dass die juristisch qualifizierte „Aufklärerin“ sich des Risikos ihres Befragungsstils bezüglich einer Retraumatisierung von Betroffenen nicht ausreichend bewusst zu sein scheint.*

*Betrachtet man die Höhe der Zahlungen, so scheint der von einigen Betroffenen geschilderte Eindruck stimmig: In den Heimgruppen dieser Betroffenen waren nachweislich über Jahre hinweg massivste Formen psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt verübt worden. Einzelne von wiederholten Vergewaltigungen und psychischer Gewalt in der Kindheit besonders betroffene Frauen wurden – so deren Angabe – von der Vergabekommission lediglich Zahlungen in Höhe von weniger als 5000,- € zugesprochen. Ein der Aufarbeitungskommission recht wohlgesonnenes Mitglied der Steuerungsgruppe, das sich der Kommission gegenüber recht kooperativ zeigte, soll – so seine Angabe gegenüber anderen ehemaligen Heimbewohner*innen – eine Entschädigung in Höhe von 20.000,- € bekommen haben. Er soll nur über einen befristeten Zeitraum in der stationären Einrichtung gelebt und nach eigenen Angaben andere Formen der Gewalt, allerdings keinen Missbrauch erlebt haben.*

Der Aushandlungsprozess über Unterstützungsleistungen an Betroffene muss mit professioneller Distanz geführt werden. Um einem erneuten Vertrauensbruch und einer Reinszenierung von für sexuellen Missbrauch typischen institutionellen Dynamiken vorzubeugen (zum Beispiel Ausnutzung von Abhängig- und Bedürftigkeiten, Ausgrenzung, Vermischung von privaten und beruflichen

Kontakten) dürfen in diesen keine Vertreter*innen der Institution involviert sein, die zuvor im Krisen- oder Fallmanagement tätig waren bzw. im persönlichen oder privaten Kontakt zu den Betroffenen oder dem Beschuldigten standen/stehen. (Enders/Bange 2014).

Ein Mitglied einer Vergabekommission war zugleich Auftraggeberin eines freiberuflich tätigen Betroffenen. In der Kommission saß auch eine Leitungskraft der Institution, die nicht nur in der Fallverantwortung stand, sondern ebenso beratende Gespräche mit mehreren Betroffenen geführt hatte und mit einigen (pseudo-)private Kontakte pflegte.

Zahlungen der Institutionen an Betroffene zur Anerkennung des erlittenen Leids haben aufgrund der durchgängig geringen Höhe in der Regel allenfalls symbolischen Charakter. Umso bedeutsamer ist es für viele Betroffene, dass im Rahmen des Verfahrens respektvoll mit ihnen umgegangen wird. Dementsprechend müssen die Verfahrenswege transparent sein, persönliche Grenzen geachtet werden. Sollten Aussagen von Betroffenen im Rahmen der Anhörungen durch die Aufklärer*innen ohne deren Einverständnis als Grundlage für die Höhe der geleisteten Zahlungen zur Anerkennung ihres Leids genommen werden, so ist dies eine erneute Verletzung der persönlichen Rechte und Grenzen der Betroffenen und widerspricht jeglichem fachlichen Standard. Auch erleben es Betroffene mit begrenzten finanziellen Ressourcen als erneuten Machtmissbrauch, wenn die Bereitschaft der Institution zur Zahlung einer Summe als Anerkennung des ihnen zugefügten Leids an die Bereitschaft zur Aussage vor der Anhörungskommission geknüpft wird. Im Rahmen der Anhörungen sprechen nicht wenige Betroffene nur ausschnittsweise über ihre Gewalterfahrungen und nehmen es „in Kauf“, eine geringere Zahlung zu erhalten: Sie wissen, dass ihre Aussagen im Abschlussbericht dokumentiert und sie selbst womöglich trotz Anonymisierung von einigen der zahlreichen „Insidern“ erkannt werden. Um sich vor einem öffentlichen Outing intimer Details zu schützen, benennen viele im Rahmen von Anhörungen oftmals nur einen (Bruch-)Teil der erlittenen Gewalterfahrungen.⁴

Im Kontext von Unterstützungsleistungen für Betroffene durch den Träger darf in keinem Fall die Bitte um/der Anspruch auf Versöhnung der Betroffenen mit der Institution bzw. deren Mitarbeiter*innen vorgetragen werden. Dies wäre psychische Gewalt im Sinne eines Machtmissbrauchs durch Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses, da Betroffene oftmals auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind.

Aufarbeitungskommissionen müssen den Datenschutz achten und sensibel mit persönlichen Daten von Betroffenen umgehen, damit diese durch die Aufarbeitung nicht erneut „entblößt“ werden.

Ein Betroffener, der einen überregional beachteten Missbrauchsskandal in mehreren Einrichtungen eines kirchlichen Trägers öffentlich machte, machte die bittere Erfahrung, dass eine promovierte Juristin sein persönliches Recht auf Anonymisierung seiner Aussagen grob vernachlässigte: Die Juristin ordnete seinen Aussagen in dem veröffentlichten Aufklärungsbericht durchgängig die gleiche Kennziffer zu, so dass aufgrund dieser Pseudonymisierung auch mit dem Skandal nicht weiter befasste

⁴ Aus dieser Dynamik erklärt sich auch, warum in den bisher vorliegenden Aufarbeitungsberichten, nur in relativ begrenztem Maße sexuelle Peergewalt dokumentiert wurde. Diese resultiert bei Missbrauch in Institutionen aus einer von Täter*innen sexualisierten Gruppendynamik bzw. wurde häufig von erwachsenen Täter*innen als – bis heute wirksames – Schweigegebot initiiert: „Wenn das öffentlich wird, bist du genauso dran wie ich!“

Dritte die Aussagen des Betroffenen ohne besonderen Aufwand identifizieren und wie Puzzlesteinchen zusammensetzen konnten. Damit missachtete die Juristin nicht nur persönliche Grenzen des Betroffenen, sondern ebenso ethische Grundsätze der Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. (Poelchau et al 2005) Ethisch korrekt wäre es gewesen, wenn sie einzelnen Zitaten des Betroffenen unterschiedliche Kennziffern zugeordnet hätte.

*Die Angaben des Betroffenen kommentierte die promovierte Juristin wiederholt mit abwertenden und falschen Schlussfolgerungen und übersah objektive Fakten, die die Glaubwürdigkeit des Betroffenen betätigten. Sowohl in ihren schriftlichen Ausführungen als auch auf der Pressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung des „Aufarbeitungsberichtes“ zweifelte sie für die anwesenden Journalist*innen erkennbar die Glaubwürdigkeit des Betroffenen in wesentlichen Punkten an – stellte diesen öffentlich bloß. Entgegen Ihrer unter Zeugen gemachten Zusage, händigte sie dem Betroffenen bis zum heutigen Tage nicht den Mitschnitt der Anhörung aus.*

*Von Respektlosigkeit zeugt dann ebenso das Verhalten des weltlichen Vorstehers des evangelischen Trägers: Obgleich ihm bewusst war, wie verletzend die unzureichende Anonymisierung der Aussagen und objektiv nachweisbar falsche Schlussfolgerungen in dem Bericht zum Nachteil des Betroffenen diesen verletzt hatten, überreichte er diesem bei einer späteren Begegnung ein „Geschenk“: ein Exemplar des nunmehr vom Träger als Buch veröffentlichten **unkorrigierten** Aufklärungsbericht. Das Exemplar hat er mit persönlicher Widmung wie folgt signiert:*

*„In der Verantwortung einer gemeinsamen Aufarbeitung
Alles Gute und Gottes Segen für Sie und gute Impulse für alle hilfreiche Diskussion zum Nutzen
für Betroffene und Kirchen mit ihren Institutionen
Ihr...“*

*Auch der Co-Autor der Juristin, ein habilitierter Erziehungswissenschaftler, zeigte gegenüber dem Betroffenen ein vergleichbar respektloses und ethischen Grundsätzen widersprechendes Verhalten. Obgleich ihm aufgrund der aus Fachkreisen formulierten Kritik bezüglich der Pseudonymisierung bewusst war, war er auf einer auf Einladung der EKD stattfindenden Arbeitssitzung mit Betroffenen und Wissenschaftler*innen im Begriff, Exemplare der Buchausgabe des unkorrigierten Aufklärungsberichtes zu verteilen. Der anwesende Betroffene, dessen Persönlichkeitsrechte in dem Bericht verletzt wurden, protestierte energisch, so dass er die Buchexemplare wieder einpackte.*

Begleiter*innen sollten Betroffene dazu ermutigen, im Rahmen der konzeptionellen Vorüberlegungen des Aufarbeitungsprozesses darauf zu achten, dass Rollenkonfusionen der unterschiedlichen Akteure strukturell vermieden und der Datenschutz verbindlich geregelt wird.

- **Anhörungen und Tatortbegehungen begleiten und nachbereiten**

Neben der organisatorischen Abklärung der Rahmenbedingungen einer Anhörung (siehe oben) bzw. Tatortbegehung können klare Absprachen über die Form der Begleitung Betroffene sehr entlasten. Zunächst ist abzuklären, ob überhaupt und in welcher Form Betroffene bei Anhörungen begleitet werden wollen. Es ist zweifelsfrei nicht Aufgabe einer Begleitung, mit Betroffenen vor Anhörungen Details erlebter Missbrauchshandlungen durchzusprechen – dies ist vielmehr im therapeutischen Kontext zu leisten. Allerdings sind mit Betroffenen individuelle Absprachen zu treffen, in welchen Situationen (zum Beispiel bei welchen Reaktionen der/des Betroffenen) die Begleitung das Gespräch unterbrechen und eine Pause vorschlagen sollte.

„Solange ich emotional reagiere, auch wenn ich weine, geht es mir noch relativ gut. Wenn meine Belastungsgrenze überschritten ist, werde ich meist ganz sachlich. Menschen, die von Trauma keine Ahnung haben, fehlinterpretieren dieses Verhalten dann schnell als Stärke.“... „Wenn ich über einen langen Zeitraum nichts trinke, ist das meist ein Hinweis darauf, dass es mir nicht gut geht und ich eine Pause brauche!“

Im Rahmen von Anhörungen fällt auf, dass es insbesondere der Berufsgruppe der Jurist*innen oft weniger gut gelingt, Anhörungen betroffenengerecht zu gestalten. Während in Einzelfällen von Institutionen beauftragte – zum Teil renommierte – Jurist*innen Betroffene weniger anhören als verhören, sind andere zwar menschlich sehr engagiert, doch mangels entsprechender Qualifikation erkennen sie häufig nicht die Belastungsgrenzen traumatisierter Menschen. Ein „klassischer“ Fehler ist es zum Beispiel, wenn Jurist*innen im Gesprächsverlauf wiederholt vertiefende Detailfragen zu einzelnen Punkten stellen, die Betroffene aus gesundem Selbstschutz nur oberflächlich gestreift haben. Auch reichen wissenschaftliche und gesprächstherapeutische Qualifikationen in keinem Fall für die Durchführung von Anhörungen aus. In jedem Fall sollte eine Fachkraft mit traumatherapeutischer Qualifikation bzw. fundierter Erfahrung in der Beratung von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen anwesend sein.

Vielfach sind es kleine praktische, eigentlich sehr naheliegende Tipps, die Betroffene in der Vorbereitung von Anhörungen als hilfreich erleben, oftmals schon selbst eingeplant haben – zum Beispiel: sich vorher Stichworte zu Details notieren, die sie auf keinen Fall vergessen möchten. Sinnvoll kann es auch sein, zu Beginn des Gespräches mit dem Mitglied der Aufarbeitungskommission ein Stopp-Zeichen zu vereinbaren.

In jedem Fall sollte die Begleitung im Vorfeld der Anhörung schriftlich mit der Aufarbeitungskommission vereinbaren, dass Betroffene auf Wunsch die Aufzeichnungen der Anhörung oder deren Transkriptionen bekommen. In der Vergangenheit wurde einzelnen Betroffenen die Aushändigung der Transkriptionen ihrer Anhörungen zwar zugesagt, dies jedoch nicht immer eingehalten. Ggfs. sollten Betroffene die Anhörung auch selber mit dem Handy aufzeichnen und dies transparent machen.

Im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen ist es keinesfalls selten Anliegen von Betroffenen, Tatorte zu besichtigen, um zum Beispiel der Aufarbeitungskommission oder Vertreter*innen der Institution anschaulich zu schildern, an welchen Orten ihnen Gewalt zugefügt wurde. Tatortbesichtigungen sind für Betroffene oftmals deutlich anstrengender als von ihnen zuvor eingeschätzt. Nicht selten werden verdrängte Erinnerungen nochmals wach – insbesondere wenn Tatorte auch nach vielen Jahren noch unverändert sind (zum Beispiel Kellergewölbe in stationären Einrichtungen).

Begleiter*innen sollten Betroffenen die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung bei Anhörungen und Tatortbesichtigungen anbieten. Bei Tatortbesichtigungen ist eine Begleitung dringend zu empfehlen.

- **Präsentation und Auswertung des Aufarbeitungsberichtes begleiten**

Die Präsentation des Untersuchungsberichtes durch die Aufarbeitungskommission ist für Betroffene, Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung ein Moment höchster Anspannung – auch wenn dies zunächst unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschieht. Dementsprechend müssen Settings für unterschiedliche Personengruppen (Betroffene, Nutzer*innen der Einrichtung, Presse) von der Steuerungsgruppe bereits vor der Beauftragung der Untersuchungskommission vertraglich abgesichert werden. In der Vergangenheit wurde dies in mehreren Aufarbeitungsprozessen versäumt.

*In einem Fall schloss der Träger die Aufarbeitungskommission von der Informationsveranstaltung für die aktuellen Nutzer*innen der Einrichtung anlässlich der Veröffentlichung des Untersuchungsberichts aus, indem er fälschlicherweise behauptete, die von weitem angereiste Aufarbeitungskommission habe zu dem vom Träger anberaumten Termin keine Zeit. Tatsächlich erfuhr diese jedoch über die geplante Informationsveranstaltung lediglich zufällig unmittelbar bevor diese stattfand. Die Kommission hatte aufgrund anderer verpflichtender Termine somit nicht mehr die Möglichkeit, an der Informationsveranstaltung teilzunehmen und die Untersuchungsergebnisse selbst vorzustellen. (2014)*

Die Aufklärungskommission eines Missbrauchsskandals, der überregional Beachtung fand, bot den Betroffenen, die an Anhörungen teilgenommen hatten, keinen eigenen Termin zur Diskussion des Berichtes an. Mit dem Abstand von mehreren Monaten nach der Veröffentlichung stellte sie den Bericht lediglich auf einem Treffen ehemaliger „Heimkinder“ vor. (2018)

Vor Veröffentlichung eines Aufarbeitungsberichtes sind mit der Institution und der Aufarbeitungskommission die Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Settings (Vorabinformation für Betroffene, Nutzer*innen der Einrichtung, Pressekonferenz,) unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen sorgfältig vorzubereiten. Abzuklären sind nicht nur Rahmenbedingungen (u.a. Räumlichkeiten, Sitzordnung, Spesen für Betroffene, Tagesordnung), sondern ebenso Pressekontakte und der Schutz von Betroffenen vor nicht gewollter Öffentlichkeit und evtl. Anfeindungen durch Dritte (zum Beispiel Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen der Einrichtung, die weiterhin die verübte sexuelle Gewalt leugnen bzw. bagatellisieren).

Für viele Betroffene ist eine persönliche Begleitung vor, während und nach der Veröffentlichung des Aufarbeitungsberichtes von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Vorbereitung sollten auch die Möglichkeit der Enttäuschung über die Gesamtaussage des Berichts, Bewertung einzelner Gewaltanwendungen und den formulierten Zweifel an der Glaubwürdigkeit einer Aussage nicht außer Acht gelassen werden.

Einem Betroffenen wurde von der Aufklärungskommission vorab wiederholt die Rückmeldung gegeben, wie erhellend und wertvoll seine Aussagen im Rahmen der Anhörung waren. Diese würden durch zahlreiche Aktenbelege bestätigt. Obwohl die Aufklärungskommission in mehreren Gesprächen vor Zeugen insgesamt die Glaubwürdigkeit des Betroffenen bestätigte, wurden im „Aufklärungsbericht“ dann jedoch zum Beispiel dessen Aussage über eine Vergewaltigung mit der Begründung angezweifelt, dass es das von dem Betroffenen als Tatort angegebene Gebäude nicht gebe. Dieses steht seit mehr als 100 Jahren bis heute an dem von dem Betroffenen angegebenen Ort - im Stadtzentrum des Ortes, an dem sich auch die Einrichtung befindet. Die Aufklärungskommission hatte sich ganz offensichtlich noch nicht einmal die Mühe einer Ortsbesichtigung gemacht.

In jedem Fall ist Betroffenen zeitnah nach der Veröffentlichung des Berichts der Untersuchungskommission eine diesbezügliche Nachbereitung anzubieten – unabhängig davon, ob im Bericht deren Aussagen als glaubwürdig anerkannt und/oder durch die Dritter untermauert wurden oder auch nicht. Die Durchsicht des Berichtes reaktiviert in vielen Betroffenen Erinnerungen an zum Teil extrem belastende Situationen und Gewalterfahrungen der Kindheit. Auch wenn der Bericht die eigenen Erinnerungen bestätigt, so reagieren keineswegs alle Betroffenen mit Erleichterung: Nicht wenige werden in der Zeit nach der Veröffentlichung von zuvor dissoziierten Gefühlen überschwemmt. Wird das ihnen zugefügte Leid nicht anerkannt, so zerbricht eine Hoffnung, für die Betroffene oftmals sehr lange gekämpft haben. Folglich dürfen diese keinesfalls mit der Lektüre des Berichtes allein gelassen werden. Nicht nur in Ausnahmefällen besteht die

Notwendigkeit der Vermittlung einer traumatherapeutisch qualifizierten (stationären) Krisenintervention.

Entspricht ein Aufarbeitungsbericht nicht fachlichen Qualitätsstandards, so sollte die/der Begleiter*in sich um fachliche Stellungnahmen von Expert*innen bemühen.

- **Pressearbeit der Betroffenen unterstützen**

Für die Aufarbeitung von Missbrauch in Institutionen ist die Medienberichterstattung von zentraler Bedeutung. Berichte über die Fakten und das Leid der Betroffenen unterstützen die ansonsten oftmals allzu geringe Bereitschaft von Institutionen zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt in den eigenen Reihen. Im Falle einer ungenügenden und opferfeindlichen Aufarbeitung durch die Institution vermittelt sie zudem den Betroffenen zumindest gesellschaftliche Anerkennung ihres Leids, Solidarität und Wertschätzung. Somit ist im Rahmen der Begleitung über eine intensive Vernetzung mit seriösen Leitmedien der Schutz der Betroffenen vor weiterem Machtmissbrauch durch die Institution herzustellen. Die Berichterstattung der Leitmedien bietet den Betroffenen auch einen gewissen Schutz vor einer sie „erneut entblößenden“ Sensationsberichterstattung der Boulevardmedien, auf die sich nicht selten Betroffene bei fehlender Alternative allzu schnell einlassen.

Es ist eine nicht unbedeutende Aufgabe der Begleitung, **frühzeitig** Kontakte zu seriösen Medien herzustellen, um abzuklären, ob diese ggfs. über den Aufarbeitungsprozess berichten. Deren Bereitschaft hängt wiederum nicht unwesentlich davon ab, ob bereits schriftliche Hintergrundinformationen zusammengestellt wurden.

Betroffenen sollte immer das Angebot der Begleitung bei Medienkontakten gemacht werden.

Institutionen sind stets um eine positive Berichterstattung über ihr Engagement in Aufarbeitungsprozessen bemüht. Leider sind einige Meister*innen der öffentlichen Selbstdarstellung und neigen dementsprechend zur Schönfärberei. In ihrem Bemühen um öffentliche Richtigstellung entsprechender falscher oder verzerrter Tatsachenbehauptungen vonseiten der Institution brauchen Betroffene Ermutigung und Unterstützung.

In einer Pressemitteilung wurde berichtet, eine Landeskirche habe mit acht Betroffenen einen Versöhnungsgottesdienst gefeiert. Tatsächlich war es jedoch der Versöhnungsgottesdienst einer Betroffenen. Auf Rückfrage erklärte zum Beispiel ein anderer Betroffener, er sei lediglich zur Unterstützung mitgekommen. Er selbst habe keinerlei Anlass, sich mit der Landeskirche zu versöhnen, die ihm aufgrund grenzverletzender Verhaltensweisen im Rahmen der Aufarbeitung nochmals massives Leid zugefügt habe.

Die Begleitung der Pressearbeit kann, sofern die Betroffenenengruppe keine eigenen Kontakte zu seriösen Journalist*innen und keine Erfahrung in der Pressearbeit hat, durchaus sehr arbeits- und zeitintensiv sein (Kontakte herstellen, Presserklärungen gemeinsam vorbereiten, Pressetermine, Nachbereitung von Presseterminen).

- **Verantwortungsübernahme der Institution und Pflege einer Gedenkkultur einfordern**

Die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Verantwortungsübernahme zeigt sich nicht nur in der nachhaltigen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt und der Anerkennung des Leids, das betroffenen Kindern, Jugendlichen, Angehörigen und auch Mitarbeiter*innen durch die Gewalthandlungen der

Täter/Täterinnen und zum Beispiel durch unterlassene Hilfestellung sowie Vertuschung durch die Institution zugefügt wurde. Zur Anerkennung des Leids gehört ebenso die Einrichtung einer Gedenkstätte, bei deren Gestaltung die Vorschläge von Betroffenen berücksichtigt werden. In der Praxis zeigt sich, dass viele Institutionen im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses zwar ihre Bereitschaft zu einem unter Beteiligung der Betroffenen gestalteten Mahnmals erklären, es allerdings an der Umsetzung hapert. In dem begrenzten Engagement bei der Umsetzung der diesbezüglichen Zusagen zeigt sich, wie schnell Institutionen ihre Schuld und das Leid der Betroffenen erneut zu verdrängen versuchen. Auch offenbaren in dieser Aufarbeitungsphase einzelne Institutionen erneut einen respektlosen Umgang mit Betroffenen:

*Ein Landesministerium schließt Betroffene von der Gestaltung eines Mahnmals anlässlich des Missbrauchs von Kindern durch einen Landesbediensteten aus und beauftragt Student*innen einer Kunsthochschule mit der Gestaltung.*

Der Widerstand einer ev. Kirchengemeinde, das Leid von Betroffenen anzuerkennen, zeigt sich nicht zuletzt in deren Weigerung, die im Ort an mehreren Gebäuden angebrachten Gedenktafeln an verstorbene Täter abzumontieren.

Keinesfalls ist eine öffentliche Entschuldigung der Institution eine angemessene/ausreichende Reaktion zur Anerkennung des Leids von Betroffenen. Eine öffentliche Entschuldigung erleben viele Betroffene vielmehr als massiven Druck, da die Umwelt anschließend oftmals erwartet, dass sie der Institution „vergeben“.

Anforderungen an die Begleitung

Die Anforderungen an Begleitung von Betroffenen(-gruppen) in komplexen Fällen sexuellen Missbrauchs sind außerordentlich vielfältig.⁵ Neben fundierten Erfahrungen in der Beratung von und Gruppenarbeit mit Betroffenen sexueller Gewalt sind ebenso Erfahrungen in der Krisenintervention von Institutionen nach Aufdeckung sexueller Gewalt in den eigenen Reihen Voraussetzung für diese Tätigkeit. Nicht zuletzt bedarf es der Fähigkeit, auch in äußerst komplexen Konfliktsituationen Überblick und professionelle Distanz zu halten, um nicht in für Aufarbeitungsprozesse typische Reinszenierungen von Missbrauchs dynamiken verwickelt zu werden (Verstrickung, Verführung). Eine zu große Nähe zu den Betroffenen(-gruppen) birgt u. a. die Gefahr, dass die Begleitung zunächst von Betroffenen idealisiert und zu einem späteren Zeitpunkt des Aufarbeitungsprozesses abgewertet wird. Der Kontakt mit Betroffenen sollte möglichst so gestaltet werden, dass dieser sich deutlich von der vom Täter/von der Täterin initiierten Beziehungsstruktur eines (pseudo-) privaten Kontaktes unterscheidet. Durch eine zugewandte und zugleich sehr grenzachtende Beziehungsgestaltung (z.B. keine Umarmungen oder intime Begrüßungsrituale, durchgängiges Siezen) ist

⁵ Spektrum der Tätigkeiten: vermitteln, versachlichen, informieren, gemeinsam reflektieren, Konflikte unter Betroffenen oder mit Institution und unabhängiger Aufarbeitungskommission moderieren, realistische Möglichkeiten aufzeigen, Strategien planen, Präsenz zeigen, Dritte stoppen (z.B. Institution, Aufarbeitungskommission, Presse), Betroffene stoppen, dokumentieren, Stellungnahmen schreiben, Pressekontakte knüpfen ...

darauf zu achten, dass die Beziehung von Betroffenen nicht als „privat“ missverstanden werden kann. Deshalb sollte die Begleitperson mit Informationen über ihr Privatleben oder über Kolleg*innen äußerst vorsichtig sein. Dabei gilt es zu vermitteln, dass professionelle Distanz und Empathie kein Widerspruch sind.

Transparenz und Zurückhaltung sind von zentraler Bedeutung, damit die Begleitung den Betroffenen gerecht wird und deren gesundes Misstrauen Stand halten kann. Begleiter*innen sollten nichts versprechen, sondern „nur“ mögliche nächste Schritte aufzeigen und – falls von den Betroffenen entsprechend entschieden – etwas versuchen (u.a. Vernetzung mit politisch wichtigen Persönlichkeiten und Presse). Anstatt Illusionen zu entwerfen, gilt es (nächste) realistische Ziele zu stecken. Aufarbeitung kann zum Beispiel keine Wahrheit oder Gerechtigkeit schaffen. Sie kann jedoch helfen, verlorengegangene und ungeordnete Erinnerungen (Puzzlesteinchen) der eigenen Leidensgeschichte neu zu sortieren. Das Bild wird sicherlich niemals vollständig, aber eine grobe Struktur erleichtert es, ein Ende zu erkennen – vorausgesetzt, Betroffene erfahren im Aufarbeitungsprozess Schutz und Wertschätzung. Es ist nicht nur die Aufgabe der Begleiter*in das gesunde Misstrauen der Betroffenen gegenüber der Institution zu fördern, sondern auch das Vertrauen in sich selbst. Sie muss diese immer wieder auf ihre Wirksamkeit aufmerksam machen – nicht nur im Rahmen der Aufarbeitung. Betroffenen(-gruppen) können zum Beispiel mit der Begleitung als Augenzeug*innen Situationen nachbereiten, in denen sie aufgrund des hohen Stressfaktors dissoziierten und ihre eigene Wirksamkeit nicht wahrnahmen. Die persönliche Präsenz der Begleitung bei Kontakten mit Institutionen und Aufarbeitungskommissionen ist für viele Betroffene eine neue Erfahrung: Sie sind nicht allein.

Eine besondere Belastungssituation ist es für Begleiter*innen, als Zeug*in vom Hören-Sagen oder als unmittelbare Zeug*in mitzerleben, dass Betroffenen durch Institutionen oder Aufklärer*innen erneute psychische Gewalt angetan wird. Oft bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, diese zu stoppen. Betroffenen wird die aktuell gegen sie verübte Gewalt in der Situation häufig nicht bewusst, sondern erst mit zeitlichem Abstand. Folglich nehmen sie entsprechende (vorsichtige) Hinweise der Begleitung vielfach nicht umgehend wahr.

Rahmenbedingungen für die Begleitung von Betroffenen

Begleitung von Betroffenen(-gruppen) ist ein extrem komplexes und zeitintensives Angebot, das nur im Team und mit Supervision geleistet werden kann. Voraussetzungen sind zudem ein breites Netzwerk (Fachkolleg*innen, Fachpolitiker*innen, Gremien, Presse) und die finanzielle Unabhängigkeit von dem Träger der Institution, die zum Tatort sexueller Gewalt wurde. Diese Unabhängigkeit ist notwendig, damit die Institution nicht über die Zurücknahme der Finanzierungszusage die Möglichkeit hat, den Betroffenen die weitere Begleitung zu entziehen. Auch missachtet es die persönlichen Grenzen von Betroffenen, mit Institutionen über die Notwendigkeit und Finanzierung einer fachlich qualifizierten Begleitung debattieren zu müssen. Insbesondere im Bereich des Sports und der Evangelischen Kirchen, in denen die einzelnen Vereine/Kirchengemeinden juristisch unabhängige Träger sind, haben Verbände/Landeskirchen eine besondere Verantwortung, Institutionen zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Begleitung der Betroffenen im Aufarbeitungsprozess zu bewegen bzw. die Kosten ggfs. zu übernehmen.

Die Bestätigung des zurückliegenden Leids verortet dieses in der Vergangenheit. Schutz durch eine unabhängige Begleitung, deren Augenzeugenschaft des Aufarbeitungsprozesses und die Ermächtigung der Betroffenen (z.B. durch die Solidarität der Öffentlichkeit) erleichtert die Ankunft in der Gegenwart, macht diese lebbar(er). Somit kann Zukunft entstehen.

Köln, den 17.06.2019

Ursula Enders

Literatur

- Bange, Dirk/Enders, Ursula/Ladenburger, Petra/Lörsch, Martina (2014). Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg/Köln/Bonn 03.10.2014
https://kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf (Stand: 17.06.2019)
- Bange, Dirk/ Enders, Ursula/Heinz, Katrin (2015). Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen Kirche. In. Nervenheilkunde 7/201
- Claus, Kerstin (2019). Betroffene im Aufarbeitungsprozess. Input-Referat beim Fachgespräch der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs (UKASK): „Eckpunkte Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Institutionen“. Berlin 08.05.2019
- Enders, Ursula (2018). Doppelter Verrat. Demütigende Aufarbeitung der Gewalt in Heimen der evangelischen Brüdergemeinde Korntal. http://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/images/Presse/Bericht_Korntal.pdf (Stand 17.06.2019)
- Enders, Ursula (2015). Sexueller Missbrauch in Institutionen - Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung. In. Fegert, J.M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H. (Hrsg. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Heidelberg: Springer (Kap. 31; S. 307-321)
- Enders, Ursula (Hg.) (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Enders, Ursula (2010). Sexueller Missbrauch in Institutionen. Zur Strategie der Täter, zur Verantwortung der Institutionen und den Reaktionen der Kirche. In. Goertz, St./Ulonska, H. (Hg.). Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie. Berlin: LIT-Verlag.
- Enders, Ursula/Bange, Dirk (2014): Krisenintervention, Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden. Sozialwissenschaftlicher Teil der Untersuchung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. In. Bange et al. (2014) S 127-295
- Enders, Ursula/Schlingmann, Thomas (2018). Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs (Kapitel 27). In. Fegert, J.M., Kölich, M., König, E., Harsch, D., Witte, S., Hoffmann, U. (Hrsg.) (2018). Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer
- Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd (2007). Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen .Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes. Gefördert vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Enders, Ursula (2007). Was tun bei sexuellem Missbrauch in den eigenen Reihen. In. IzKK-Nachrichten. Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. München: Deutsches Jugendinstitut (DJI) S. 29-33
- Enders, Ursula/Sodermans, Inge (2001). „Das weiß doch jeder!“ Sexuelle Ausbeutung durch einen Hochschulprofessor der Psychologie – Ein Fallbeispiel. In. Enders. *Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch*. Köln: Kiepenheuer & Witsch S 406-424

Poelchau, Heinz-Werner/Briken, Peer/Wazlawik, Martin/Bauer, Ulrich/Fegert, Jörg M./Kavemann, Barbara (2015). Bonner Ethik-Erklärung. Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. Zeitschrift für Sexualforschung 2015; 28: S 153 – 160 [https://www.bmbf.de/files/Ethikerklaerung\(1\).pdf](https://www.bmbf.de/files/Ethikerklaerung(1).pdf) (Stand 17.06.2019)

Mosser, Peter/Keupp, Heiner (2015). Sexualisierte Gewalt und Misshandlung in kirchlichen Kontexten. Methodische Zugänge und grundlegende Erkenntnis anhand der Beispiele Ettal und Kremsmünster. In. Nervenheilkunde 2015 34 7

Schlingmann, Thomas (2019 im Druck). Vermeidung von Belastungen oder Verlust der Deutungshoheit? Archivierung und Sekundärverwertung von qualitativen Forschungsmaterial in der Forschung gegen sexualisierte Gewalt - eine Expertise aus Betroffenenensicht.

Zartbitter eV (2018). Rückmeldung zur Kritik von Prof. Dr. Hafenecker und Dr. Baums-Stammerberger an der Stellungnahme von Ursula Enders zum „Aufklärungsbericht“ über Gewalt in den Kinderheimen der ev. Brüdergemeinde Korntal. https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/images/Presse/Korntal_Stellungnahme_zur_Stellungnahme.pdf (Stand 11.05.2019)

Ursula Enders, Dipl. Pädagogin, Traumatherapeutin, fachliche Leitung Zartbitter Köln, arbeitet seit 1978 mit kindlichen und jugendlichen Opfern sexuellen Missbrauchs, seit 1982 ebenso mit erwachsenen Betroffenen, Autorin zahlreicher Fachpublikationen, Expertisen zu „Missbrauch in Institutionen“, u.a. gemeinsam mit Dirk Bange sozialwissenschaftliche Untersuchung der Missbrauchsfälle in der heutigen Evangelisch-Lutherischen Nordkirche